

ZfIR 2016, A 6

Niedersachsen: ZVG-Portal als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt

Für Niedersachsen hat das Justizministerium mit AV vom 31. 7. 2016 (1243/1 – 201.17, Nds. Rpfl. S. 326) – mit Wirkung zum 1. 8. 2016 – das ZVG-Portal als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt.

„I. Allgemeines“

Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, im Niedersächsischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Für die nach § 39 Abs. 1 ZVG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Terminbestimmung und die nach § 38 Abs. 2 ZVG mögliche öffentliche Bekanntmachung der Wertgutachten und Abschätzungen wird das Portal www.zvg-portal.de als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt.“

(Quelle: Niedersächsisches Justizministerium 1243/1 – 201.17; www.nds-voris.de)